STADT WILHELMS HAVEN

Die Oberbürgermeisterin

Vorlagen-Nr. **388/2026**
öffentlich

Wilhelmshaven, 25.11.2026

Fachbereich: FB 32 Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorlage

Wahleinspruch von Matthias Kreusel vom 18.09.2026

Beratungsfolge	**Sitzungstag**
Rat	25.11.2026

Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt, den Wahleinspruch von Matthias Kreusel als unzulässig zurückzuweisen; *der Rat macht sich die nachfolgende Begründung sowie die Stellungnahme der Wahlleitung als Begründung seiner Wahlprüfungsentscheidung zu eigen.*

Kallendrusch
Stellv. Gemeindewahlleiter

i.V.
Bruns
Stadtrat

Begründung:
Am 18.09.2026 erreichte das Wahlamt der Wahleinspruch von Herrn Matthias Kreusel frist- und formgerecht.

Inhalt:

1. Herr Kreusel beanstandet, dass er selbst keine Formblätter für seine Wählergruppe BHE-Bildung, Heimat, Energie. Erhalten habe, um sich als Kandidat für die Position des Oberbürgermeisters in Wilhelmshaven zur Wahl zu stellen.
2. Herr Kreusel sieht einen Rechtsfehler im Wahlausschluss von Herrn Moriße für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

Nach § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben werden. Einspruchsberechtigte sind abschließend in § 46 Abs. 1 Satz 3 sowie Satz 4 (für die Direktwahl) aufgelistet. So lautet die abschließende Aufzählung:

1. Jede in dem Wahlgebiet **wahlberechtigte Person**,
2. Jede **Partei oder Wählergruppe**, die für die betreffende Wahl einen **Wahlvorschlag** eingelegt hat,
3. Die für die betreffende Wahl **zuständige Wahlleitung**,
4. Die für das Wahlgebiet **zuständige Kommunalaufsichtsbehörden** sowie
5. **Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter**.

Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch **Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben**, sowie **Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge** Wahleinspruch erheben.

Gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG ist ein Wahleinspruch zurückzuweisen, wenn er unzulässig ist.

Herr Kreusel ist **keine** im Wahlgebiet Wilhelmshaven wahlberechtigte Person. Er ist auch **kein** Bewerber der Direktwahl oder Bewerber eines nicht zugelassenen Wahlvorschlags.

Er betont zwar, dass er sich zur Wahl stellen wollte, durch den Wahlleiter jedoch nie die notwendigen Formblätter erhalten habe. Das macht ihn jedoch nicht zu einem Bewerber. Die Wählergruppe BHE ist in Wilhelmshaven nicht bekannt. Herr Kreusel wurde durch das Wahlamt aufgefordert, (weitere) Unterlagen einzureichen. Dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen. Die letzte Kommunikation fand im Oktober 2025 statt. In diesem letzten Schreiben wurde Herr Kreusel über die an eine Wählergruppe gestellten Anforderungen aufgeklärt, die vor Ausstellung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von dieser zu erfüllen sind. Weitere Antworten oder Anträge durch Herrn Kreusel blieben aus. Herr Kreusel ist kein Bewerber und auch nicht aus anderen Gründen einspruchsberechtigt.

Der Wahleinspruch ist unzulässig.

Der Wahleinspruch ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Anlagen:
Kreusel_Wahleinspruch
Stellungnahme des Gemeindewahlleiters_Kreusel

Finanzielle Auswirkungen:
x nein

Personelle Auswirkungen
x nein

Klimaauswirkungen:

1. Klimaschutzbewertung

x entfällt/neutral

2. Klimaangepasstheit

x entfällt

Strategieauswirkungen: